



21.047 s Sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien. Bundesgesetz

Notiz des BFE vom 24. April 2023 zu Handen der UREK-S zum Antrag S148

1. Auftrag an die Verwaltung gemäss Antrag S148

Die UREK-S hat die Verwaltung am 21. März 2023 beauftragt, einen Bericht zu den Massnahmen des Nationalrats um den Zielwert gemäss Art. 9ter StromVG zu erstellen.

- S148: Die Verwaltung wird gebeten aufzuzeigen, wie mit den Massnahmen des Nationalrats (insbesondere Art. 46b-f EnG) der Zielwert in Art. 9ter StromVG erreicht werden kann. Sollten die Massnahmen ungenügend sein, um die jährlichen Stromeinsparungen von 2 TWh bis 2035 zu erreichen, soll die Verwaltung aufzeigen, wie die Massnahmen verstärkt werden können.

2. Antwort / Stellungnahme des BFE

Unter den neuen politischen Instrumenten zur Senkung des Schweizer Stromverbrauchs innerhalb des nächsten Jahrzehnts kommt den in den Artikeln 46b–46f EnG vorgeschlagenen Zielvorgaben für Elektrizitätslieferanten eine Schlüsselrolle zu. Ohne sie könnte das in Artikel 9ter StromVG verankerte Ziel nicht erreicht werden. Laut einer ersten Schätzung kann durch die Umsetzung der Artikel 46b–46f EnG der jährliche Stromverbrauch bis 2035 um bis zu 1,2 TWh gesenkt werden (60 % der angestrebten Reduktion). Zur Schliessung der Ziellücke für die anvisierte Reduktion um 2 TWh sind derweil weitere neue Massnahmen als Ergänzung nötig.

In Anbetracht der übrigen bislang beibehalten Gesetzesänderungen (EnG und StromVG) handelt es sich unter anderem um die folgenden ergänzenden Massnahmen:

- **Artikel 32 Absatz 2 EnG** (wettbewerbliche Ausschreibungen für Effizienzmassnahmen)
Diese Massnahme erlaubt es dem Bund, schweizweite Programme zur Förderung der Stromeffizienz direkt auszuschreiben. Auf diese Weise können unter anderem Förderprogramme für Querschnittstechnologien durchgeführt werden, die in den Unternehmen schon weit verbreitet sind (Motoren, Frequenzumformer, Pumpen usw.). Diese Programme ergänzen die bestehenden ProKilowatt-Programme, die bisher in den genannten Bereichen nur auf eine geringe Nachfrage gestossen sind.
- **Artikel 46a** (Vorbildfunktion des Bundes in Bezug auf die Energieeffizienz)
Diese Massnahme bezweckt in erster Linie, dass der Bund in Sachen Energieeffizienz vermehrt als Vorbild für Gemeinwesen, Unternehmen und Privatpersonen auftritt. Gegenwärtig verbrauchen die zentrale Bundesverwaltung und die bundesnahen Betriebe 3,8 TWh Strom pro Jahr. Durch die Pflicht, eine Vorbildfunktion wahrzunehmen, sollte der jährliche Stromverbrauch bis 2035 um 10 bis 15 Prozent reduziert werden können.

Die beiden genannten Massnahmen werden zusammen bis 2035 zusätzliche jährliche Verbrauchssenkungen von 0,4 TWh bewirken. Die Reduktion des Stromverbrauchs bis 2035 beläuft sich damit insgesamt auf 1,6 TWh pro Jahr (80 % der angestrebten Senkung).

Die im **indirekten Gegenvorschlag zur Gletscher-Initiative** vorgesehenen zusätzlichen Fördergelder für den Ersatz von Elektroheizungen werden bis 2035 ebenfalls beachtliche Verbrauchsreduktionen von schätzungsweise 0,3 bis 0,4 TWh pro Jahr ermöglichen.



Hinweis: Die obigen Angaben zur Reduktion des jährlichen Strombedarfs durch die verschiedenen Massnahmen beruhen auf konservativen Schätzungen. Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Entwicklung des Schweizer Stromverbrauchs und der erzielten Verbrauchsreduktionen. Zu bedenken ist ausserdem, dass gewisse Massnahmen – namentlich die finanzielle Unterstützung gemäss Artikel 32 Absatz 2 EnG – erst nach einer gewissen Zeit den erforderlichen Bekanntheitsgrad erlangen und in den Zielgruppen auf Nachfrage stossen werden. Es erscheint daher zweckmässig, die Wirkung dieser neuen Massnahmen ab ihrer Umsetzung laufend zu beobachten und zu beurteilen, sodass bei Bedarf reagiert werden kann.

Tabelle 1 Entwicklung des Stromverbrauchs und der Verbrauchsreduktionen

	2022	2025	2030	2035	2040
Stromverbrauch [TWh]					
<i>im Kalenderjahr</i>	57,0	58–59	58–60	59–64	61–68
<i>im Winter</i>	30,9	37	37–38	37–40	37–42
Effizienzmassnahme [TWh]					
<i>im Kalenderjahr</i>	0,0	0,0	0,8	1,6	2,2
<i>im Winter</i>	0,0	0,0	0,4	0,9	1,2

Quelle: Energieperspektiven 2050+

Fazit

Die Massnahmen innerhalb der Revision des EnG und des StromVG reichen in ihrer Gesamtheit nicht aus, um bis 2035 den Stromverbrauch um 2 TWh zu reduzieren, wie es in Artikel 9^{ter} StromVG festgeschrieben ist. Sie gewährleisten aber einen signifikanten Anteil der angestrebten Verbrauchsreduktionen. Das Ziel kann jedoch mit grosser Wahrscheinlichkeit erreicht werden, wenn die oben genannten Massnahmen mit derjenigen kombiniert werden, die im indirekten Gegenvorschlag zur Gletscher-Initiative vorgesehen sind. Eine Verstärkung der derzeit vorgesehenen Massnahmen ist deshalb gegenwärtig nicht angezeigt. Hingegen wird empfohlen, im Rahmen des Monitorings der Energiestrategie 2050 zu beobachten, ob die veranschlagten Verbrauchsreduktionen tatsächlich erzielt werden, sodass gegebenenfalls neue Massnahmen ergriffen werden können.